



 **ERNST & YOUNG**

Sarbanes Oxley Act

Die Regelungen zur Section 404

Oder: Ein „Act“ mit sieben Siegeln

Über das Wissen um den Sarbanes Oxley Act in betroffenen deutschen Unternehmen

Einführung

Die mit der Verabschiedung des Sarbanes Oxley Acts eingeführten Spielregeln für an US-amerikanischen Börsen notierte Unternehmen sind weitreichend:

So wurde nicht nur die zwingende „Beeidung der Bilanz durch den Vorstand“, sondern im Zuge dessen auch drakonische Strafen von bis zu zwanzig Jahren Haft für unrichtige Aussagen im Zusammenhang mit veröffentlichten Abschlüssen eingeführt. Neben dieser fundamentalen Regelung zur Stärkung der Verantwortlichkeit auf Vorstandsebene soll die Wirksamkeit der internen Kontrollen für die Finanzberichterstattung verbessert werden.

Hierzu wurden Regelungen insbesondere in Sektion 302 und 404 des Gesetzes aufgenommen, die den Vorstand dazu verpflichten, dass ein funktionsfähiges Internes Kontrollsystem für die Finanzprozesse vorhanden ist. Diese Kontrollen müssen vom verantwortlichen Management auf ihre Funktionsfähigkeit regelmäßig überprüft, zum Stichtag bewertet und die Ergebnisse in einem gesonderten Bericht dargestellt werden.

Kommen die betroffenen Unternehmen ihren nach dem Sarbanes Oxley Act bestehenden Pflichten nicht nach, kann der Abschlussprüfer dies auch nicht bescheinigen bzw. er wird sein Testat einschränken müssen – mit allen sich daraus insbesondere am Kapitalmarkt ergebenden Folgen.

Gleichwohl zeigt sich aktuell eine Vielzahl von Managern betroffener Unternehmen außerhalb der USA unbeeindruckt von den möglichen Auswirkungen einer Missachtung der amerikanischen Vorschriften, da mögliche Sanktionen durch die amerikanischen Aufsichtsbehörden in Amerika in weiter Ferne scheinen. Ziemliche Unsicherheit herrscht bei den deutschen Unternehmen, die nicht direkt an amerikanischen Börsen notiert sind, die aber als Tochtergesellschaft eines dort gelisteten internationalen Konzerns sehr wohl diesen neuen Regelungen unterliegen.

Die aufgezeigte Entwicklung verdeutlicht, dass es gerade für deutsche Unternehmen an der Zeit ist, sich intensiver mit den neuen Regelungen des Sarbanes Oxley Acts (und insbesondere mit der Sektion 404) auseinanderzusetzen, die sich spezifisch mit dem System der rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrol-

len befasst. Denn die geforderten Vorgaben setzen eine nicht zu unterschätzende Anzahl von Maßnahmen in den Unternehmen voraus, die zur Erfüllung der Regelungen erforderlich sind. „Sarbanes Oxley“ darf kein Buch mit sieben Siegeln bleiben, sondern sollte als ein wichtiger Baustein zur Rückgewinnung von Vertrauen in das Funktionieren der Kapitalmärkte aktiv genutzt werden.

Die Regelungen zu Sektion 404 gelten für amerikanische Unternehmen für alle Jahresabschlüsse nach dem 15. Juni 2004 und für die ausländischen Unternehmen nach dem 15. April 2005. Die Verschiebung der Frist vom 15. September 2003 auf den 15. April 2005 durch die SEC sollte von den betroffenen Unternehmen sinnvoll genutzt werden. Das „Mehr“ an Zeit ist die Chance, die notwendige und in vielen Fällen umfangreiche Dokumentation und Implementierung der Kontrollen nach Sarbanes Oxley Section 404 sicherzustellen. Deshalb empfehlen wir die bereits begonnenen Projekte mit Nachdruck weiterzuführen beziehungsweise noch notwendige Aktivitäten zeitnah zu beginnen, um die Prozesse sicherer zu machen und die Kontrollqualität durch entsprechende Testverfahren zu verbessern.

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Zusammenfassung	5
3. Die repräsentative Untersuchung	6
3.1. Über das Design der Studie	6
3.2. Über die Organisation der internen Revision	8
3.3. Was betroffene deutsche Unternehmen über wesentliche Regelungen des Sarbanes Oxley Acts wissen	9
3.4. Wie die Manager den Vertrauensgewinn durch den Sarbanes Oxley Act einschätzen	11
3.5. Wie die innerbetrieblichen Folgen des Sarbanes Oxley Acts beurteilt werden	12
4. Wie wir Sie bei der Umsetzung des Sarbanes Oxley Acts unterstützen	18

1. Einleitung

Spätestens seit den Bilanzskandalen von Worldcom und Enron ist das Vertrauen in den US-amerikanischen und andere Kapitalmärkte grundlegend erschüttert worden. Um diesem Vertrauensschwund entgegenzuwirken, haben der US-Kongress und der US-Senat erhebliche Verschärfungen des Wertpapierrechts beschlossen. Am 30. Juli 2002 hat Präsident Bush das neue Gesetz „Sarbanes-Oxley Act of 2002“ – kurz SOA – unterschrieben, das seitdem in Kraft ist. Ziel dieser neuen Vorschriften ist es unter anderem, die Rechnungslegung und Berichterstattung der börsennotierten Unternehmen wesentlich zu verbessern, indem Vorstand (board of directors), Audit Committee und Abschlussprüfer stärker in die Verantwortung genommen werden, wie im Folgenden zu zeigen sein wird. Infolge des Gesetzes ist auch das Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) als Berufsaufsichtsbehörde für die Wirtschaftsprüfer gegründet worden, das mittlerweile seine Arbeit aufgenommen hat.

Vom Gesetz betroffen sind alle bei der Securities and Exchange Commission (SEC) registrierten Unternehmen, so dass auch deutsche Unternehmen unter das

neue Gesetz fallen, die den US-amerikanischen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen (foreign private issuers; vgl. Rule 405 des Securities Act). Aber auch die deutschen Tochtergesellschaften dieser „listed companies“ werden – zumindest teilweise – direkt betroffen sein. Zu beachten ist auch, dass nur bei dem neu eingerichteten PCAOB registrierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Dienstleistungen erbringen dürfen, die Gegenstand des US-Wertpapiergesetzes sind (Sec. 101 SOA).

Das Gesetz gibt zur Verbesserung der Corporate Governance grundsätzliche Verpflichtungen für die Betroffenen vor. Der SEC wurde aufgegeben, innerhalb von bestimmten Fristen (zwischen 30 und 270 Tagen, gerechnet ab dem 30. Juli 2002) Ausführungsbestimmungen zum Act zu erlassen. Vielfach liegen diese abschließenden Regelungen heute bereits vor. In Einzelfällen besteht noch Präzisionsbedarf, bzw. ist noch die Frage zu klären, in wie weit Ausnahmen für nicht-amerikanische Unternehmen zu gewähren sind.

2. Zusammenfassung

Die Ergebnisse der repräsentativen Studie von Ernst & Young bei Unternehmen, die von dem Sarbanes Oxley Act direkt betroffen sind, belegen eine relativ große Sorglosigkeit vieler Manager im Umgang mit den Vorschriften. Zum Zeitpunkt unserer Umfrage konnte von einem Drittel der befragten Unternehmen nicht einmal der Begriff Sarbanes Oxley richtig zugeordnet werden. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in dem einen oder anderen Fall alle notwendigen Aktivitäten zentral von der jeweiligen Muttergesellschaft gesteuert werden, ist allein dieses Teilergebnis ernüchternd und alarmierend zugleich.

Aber auch die verbleibenden 70% der Unternehmen glänzten nicht gerade mit einem guten Kenntnisstand zu den Folgewirkungen des Gesetzes. Die Mehrheit der Unternehmen hat lediglich grobe Vorstellungen, was die Ausgestaltung und Auswirkungen der Bestimmungen betrifft. Das ist eine gefährliche Fehleinschätzung, denn die Regelungen zu Sektion 404 werden für amerikanische Unternehmen für alle Jahresabschlüsse nach dem 15.06.2004 und für die ausländischen Unternehmen nach dem 15.04.2005 gelten. Nach diesem Zeitpunkt hat der Vorstand über die Funktionsfähigkeit der internen Kontrollen im Rahmen der Finanzberichterstattung zu berichten. Treten hier wesentliche Kontrollschwächen auf, so

kann der Abschlussprüfer darüber keine uneingeschränkte Bescheinigung erteilen, was in der Regel mit weitreichenden Konsequenzen am Kapitalmarkt verbunden sein wird.

Was den konkreten Handlungsbedarf im Unternehmen betrifft, tappen viele der Verantwortlichen noch im Dunkeln. In der Befragung konnte weniger als ein Drittel der Führungskräfte auf Anhieb einen Zusammenhang zwischen dem Sarbanes Oxley Act und dem internen Kontrollsystem herstellen.

Erst nach weiteren eingehenden Erläuterungen konnten die befragten Unternehmen den Handlungsbedarf besser einschätzen. Immerhin 2/3 der Befragten hielten danach den Auf- oder weiteren Ausbau der internen Kontrollsysteme für notwendig. Erstaunlich war jedoch das Ergebnis, dass im eigenen Unternehmen dieser Handlungsbedarf von der Mehrheit nicht gesehen wurde. Ein Drittel der Unternehmen sehen sich ausreichend vorbereitet, um den Bestimmungen des Sarbanes Oxley Acts entsprechen zu können. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass es sich in einigen Fällen um Personen handelt, die bei den Fragen zuvor relativ uninformiert scheinen, was die Anforderungen des Gesetzes betrifft.

Wie sollen die Anstrengungen zur Erfüllung von Sektion 404 aber konkret umgesetzt werden? 47% der Unternehmen wollen ausschließlich ihren Abschlussprüfer bei der Umsetzung der Anforderungen des Sarbanes Oxley Acts einsetzen. Befragt danach, wie sich dies mit der im Zuge der allgemeinen Corporate Governance-Diskussion geforderten erhöhten Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in Einklang bringen lässt, gaben nur 20% eine aussagekräftige Antwort. Bei fast 70% der Unternehmen wurde deutlich, dass diesbezüglich kein entsprechendes Problembewusstsein vorhanden ist.

Insgesamt betrachtet zeigen die Ergebnisse dieser repräsentativen Studie, dass der Großteil der Unternehmen noch akuten Handlungsbedarf hat, um die Vorgaben von Sektion 404 des Sarbanes Oxley Acts anforderungsgerecht umsetzen zu können.

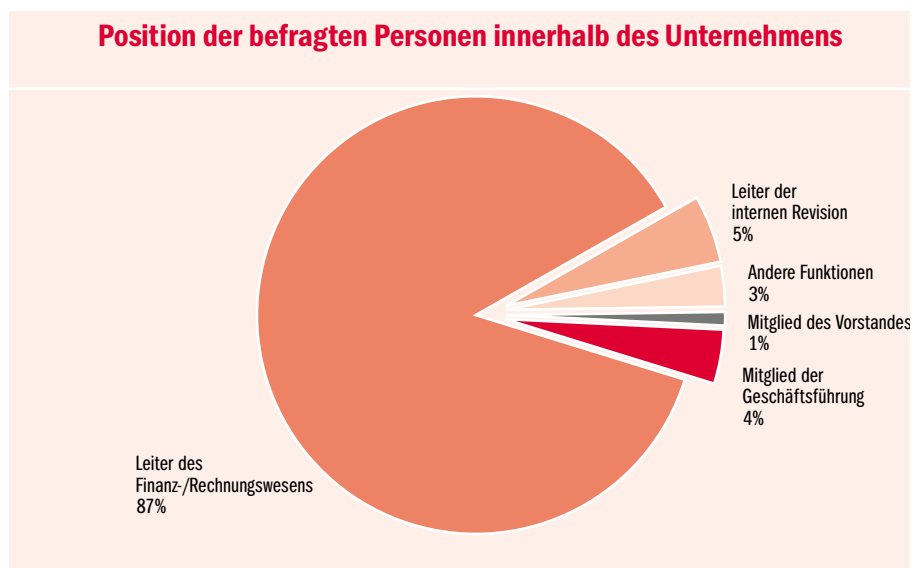
3. Die repräsentative Untersuchung

3.1. Über das Design der Studie

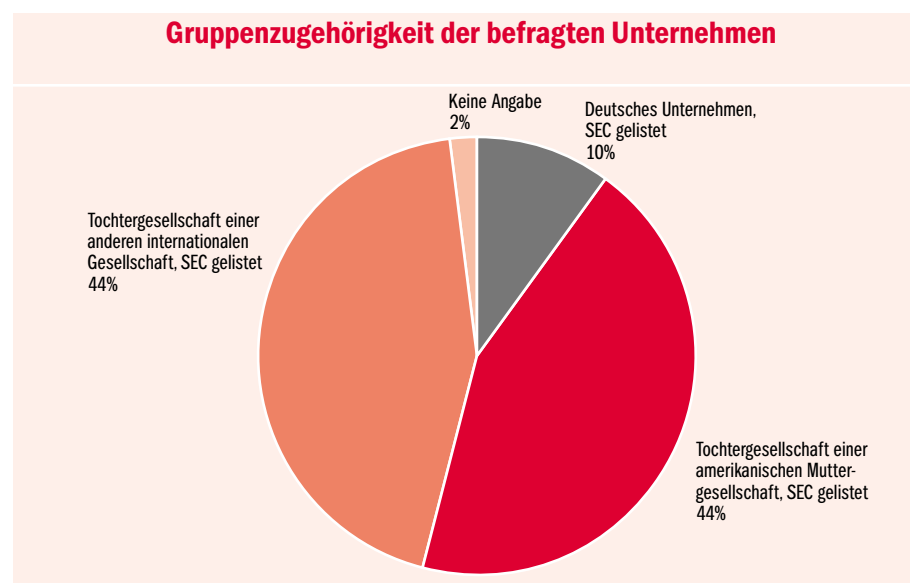
Was wissen betroffene deutsche Unternehmen über den Sarbanes Oxley Act? Wie schätzen die Manager die Bedeutung und Wirkung dieses amerikanischen Gesetzes ein? Welche Aktivitäten haben die Unternehmen bereits ergriffen? Was ist noch zu tun, um den Anforderungen des Sarbanes Oxley Acts gerecht zu werden?

Um eine repräsentative Antwort auf diese Fragen zu erhalten, hat Ernst & Young im März 2003 100 betroffenen Unternehmen in Deutschland durch das unabhängige Marktforschungsinstitut Oppermann in Bonn zu dieser Thematik telefonisch befragen lassen. In der Regel gehörten die Befragten zur zweiten Führungsebene in den Unternehmen. 87 % der Befragten waren Leiter des Finanz- und Rechnungswesens.

10 % der befragten Unternehmen sind deutsche Unternehmen, die an der SEC gelistet sind. 88 % der Unternehmen sind deutsche Töchter amerikanischer oder anderer internationaler Gesellschaften.

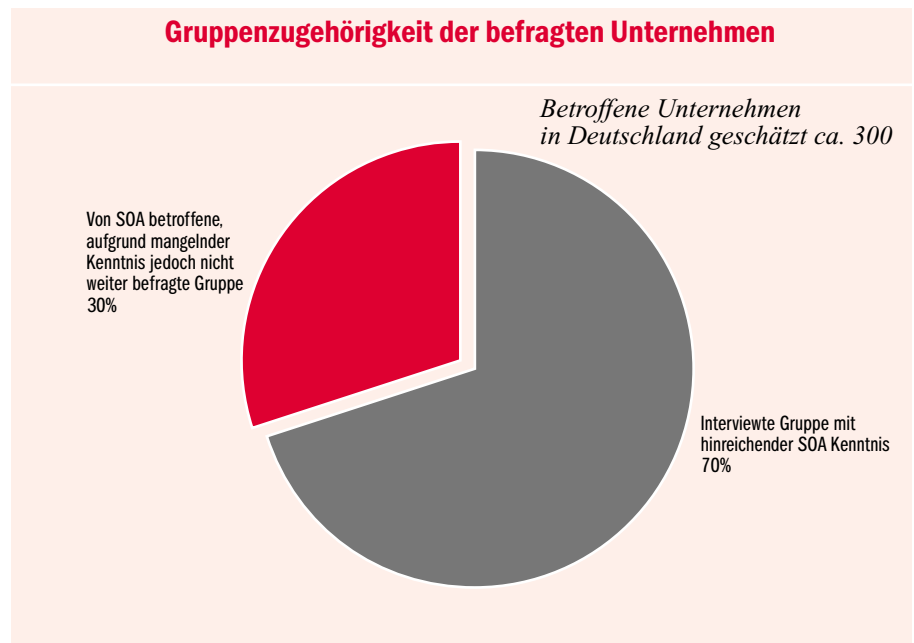


Grafik 1



Grafik 2

Vor dem Hintergrund der Bestimmungen (betroffen sind alle deutschen Unternehmen, die an der SEC gelistet sind sowie deutsche Tochterunternehmen amerikanischer oder internationaler Gesellschaften, die „signifikant“ sind) ist nicht genau zu ermitteln, wie viele deutsche Unternehmen tatsächlich durch den Sarbanes Oxley Act betroffen sind. Ernst & Young schätzt die Anzahl der betroffenen Gesellschaften auf ca. 300. Insofern gibt die Stichprobe von 100 befragten Unternehmen ein repräsentatives Bild wieder.



Grafik 3

Wichtiger Hinweis:

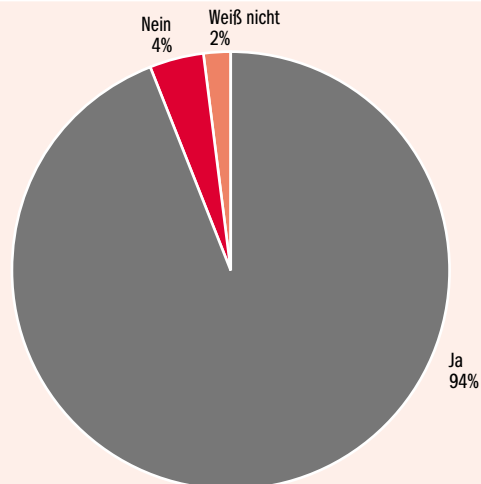
Das erste verblüffende Ergebnis dieser Studie ist, dass 30 % der Unternehmen - obwohl von Sarbanes Oxley betroffen - keine hinreichende Kenntnis über das Gesetz besitzen. Mit Vertretern dieser Unternehmen konnte das Interview nicht durchgeführt werden. Dieser Aspekt ist bei der Interpretation der folgenden Ergebnisse von Bedeutung. 30 % der befragten Unternehmen sind daher aufgrund dieses Wissensdefizits „mangels Masse“ ausgeblendet.

3.2. Über die Organisation der internen Revision

Nahezu alle Unternehmen, denen der Sarbanes Oxley Act bekannt ist, verfügen über eine zentral gesteuerte Interne Revision. Dennoch handelt es sich im Vergleich zur globalen Ausdehnung mancher Unternehmen um relativ kleine organisatorische Einheiten. 45 % der Unternehmen beschäftigen innerhalb der Internen Revision bis zu 20 Mitarbeiter. 15 % der Betriebe haben zwischen 20 und 100 Personen in dieser Abteilung angestellt. In 4 % der Unternehmen finden sich zwischen 100 und 400 Menschen in diesem Bereich. 34 % der angesprochenen Manager haben keine Vorstellung über die genaue Größe der eigenen Internen Revision.

86 % dieser Unternehmen verfügen darüber hinaus über einen unternehmensweit einheitlichen Prüfplan, während 75 % der Unternehmen auch ihre Mitarbeiter innerhalb der Internen Revision global disponieren und einsetzen.

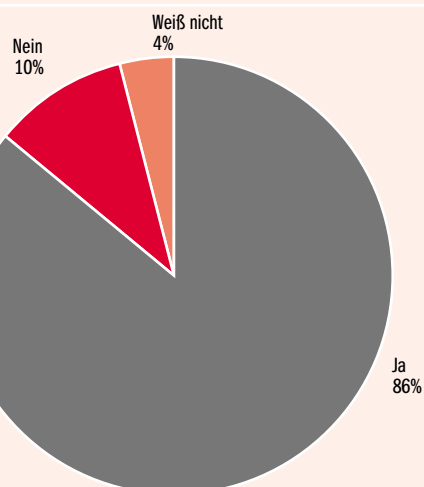
Wird der globale Einsatz der Internen Revision in Ihrem Unternehmen zentral gesteuert?



Zentrale Steuerung der Internen Revision in beinahe allen Unternehmen, denen SOA bekannt ist.

Grafik 4

Gibt es in Ihrem Unternehmen einen global einheitlichen Prüfplan?



86 Prozent der Unternehmen, denen SOA bekannt ist, verfügen über einen einheitlichen Prüfplan

Grafik 5

3.3. Was betroffene deutsche Unternehmen über wesentliche Regelungen des Sarbanes Oxley Act wissen

In den befragten Unternehmen herrscht offensichtlich noch viel Unsicherheit. Offen und ungestützt befragt ist gerade einmal etwas mehr als 40% der Manager die eigene persönliche Haftung bzw. die persönliche Haftung eines Kollegen oder der Geschäftsleitung bewusst, sofern wesentliche Angaben im Jahresabschluss und der damit zusammenhängenden Finanzberichterstattung fehlen, falsch oder unvollständig sein sollten.

- „Muss Eid auf Abschluss leisten“,
 - „Berichtspflicht des Vorstandes erweitert“,
 - „Vorstand haftet“
- sind exemplarische Äußerungen der Befragten.

Nicht einmal ein Drittel der Unternehmen wissen von den erweiterten Anforderungen an das interne Kontrollsystem der Unternehmen nach Sarbanes Oxley. Der grundsätzlich akute Handlungsbedarf in diesem Bereich bleibt den meisten Unternehmen – ungestützt befragt – verschlossen.

41% vermuten vage, dass sich das Gesetz mit Fragen der Abschlussprüfung befasst. Manager äußern in diesem Zusammenhang unter anderem:

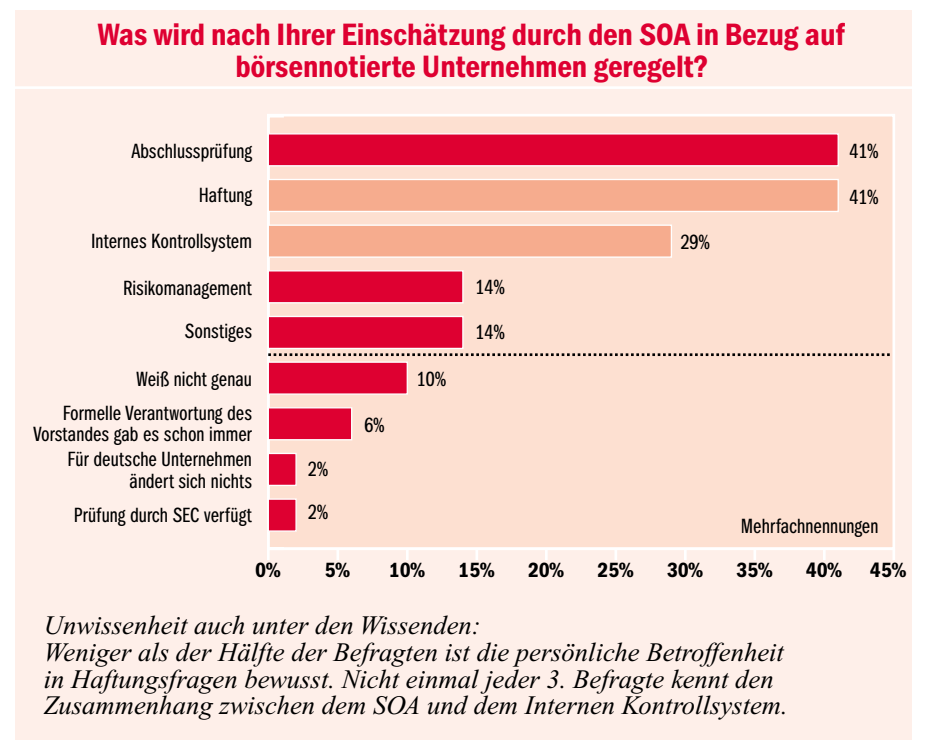
- „Standardisierung/Sarbanes Oxley Act umfasst globale Vorschriften zum Jahresabschluss.“
- „Die Transparenz der relevanten Daten wird erhöht.“

Diese Antworten, die im Grunde in keinem wirklichen Zusammenhang zum Sarbanes Oxley Act stehen, belegen den geringen Informationsstand und die großen Unsicherheiten der Unternehmen im Umgang mit den neuen Vorschriften.

Weitere 14 % gehen von Regelungen aus, die das Risikomanagement betreffen. Auch das Risikomanagement ist nur indirekt durch die Regelungen tangiert.

Eine nicht unerhebliche Zahl von Antworten belegt, dass die Bestimmungen des Sarbanes Oxley Acts vielfach nicht in ausreichendem Maße bekannt sind.

Noch einmal zur Erinnerung: 30 % der durch den Sarbanes Oxley Act betroffenen Unternehmen, die sich von vornherein als „unwissend“ geoutet haben, wurden bei dieser Betrachtung nicht mehr berücksichtigt.



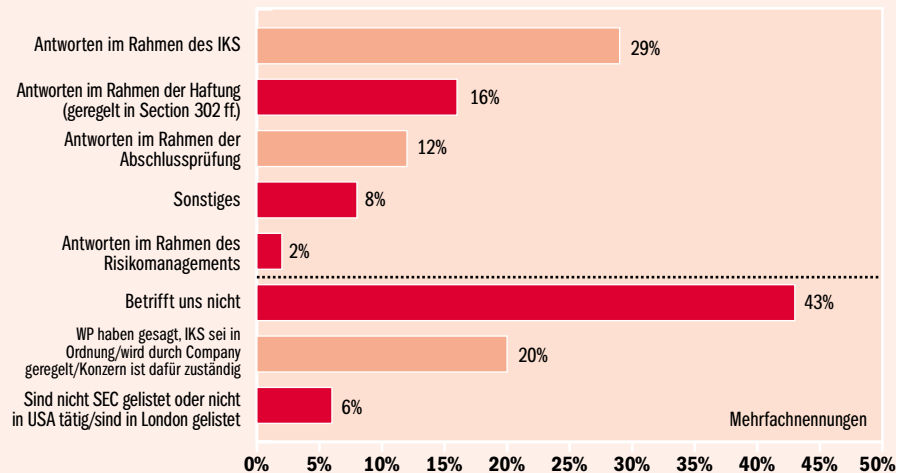
Grafik 6

Wiederum offen und ungestützt befragt sehen die Unternehmen sich im Rahmen des Sarbanes Oxley Act Section 404 nur bedingt betroffen. Entsprechend wenig Handlungsbedarf wird im eigenen Umfeld gesehen. Weniger als ein Drittel der Manager sind der Ansicht, dass das interne Kontrollsystem überprüft und angepasst werden muss. Nicht einmal jedes achte betroffene Unternehmen weiß um die Berichts- und Prüfungspflicht der internen Kontrollen im Rahmen der Berichterstattung und der Jahresabschlussprüfung. Fast die Hälfte der Betriebe sieht sich nicht betroffen. Und auch bei dieser Betrachtung blieben 30 % der Gesamtstichprobe aufgrund von Unkenntnis unberücksichtigt, d.h. die Realität ist wahrscheinlich noch düsterer als es die Grafik vermuten lässt.

Auch die zeitlichen Vorgaben scheinen in vielen Unternehmen, die angeben, das Gesetz zu kennen, nicht präsent zu sein. Fast jedes zweite Unternehmen gibt an, die im Gesetz festgelegten Fristen nicht zu kennen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die befragten Unternehmen nur über unzureichende Kenntnisse zum Sarbanes Oxley Act und hier insbesondere zur Sektion 404 verfügen. Als Folge davon sehen sich die meisten Manager tendenziell nicht betroffen und sehen bei der Umsetzung und Realisierung keine nennenswerten Probleme. Angesichts der offensichtlichen Unkenntnis sind an dieser Selbsteinschätzung große Zweifel berechtigt.

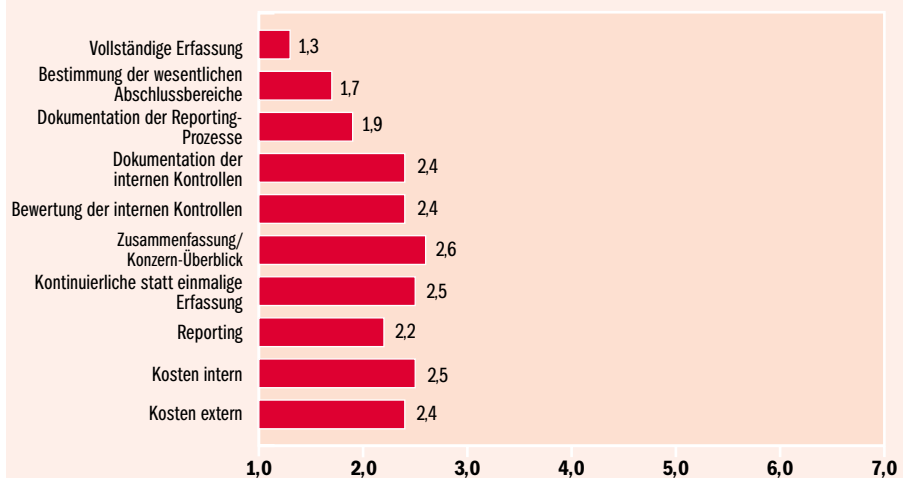
In welcher Hinsicht sind Sie von SOA Section 404 betroffen und was muss in Ihrem Unternehmen dem SOA zufolge getan werden?



Noch weniger „Wissende“ fühlen sich betroffen. Nicht einmal jeder 3. Befragte sieht Handlungsbedarf im Rahmen des IKS. Nicht einmal jeder 8. Befragte weiß um die Prüf- und Berichtspflicht der internen Kontrollen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung.

Grafik 7

In welchem Maße sehen Sie für Ihr Unternehmen bei den folgenden Angelegenheiten Probleme bei der Realisierung?*



Umsetzung von SOA? Die Unternehmen sehen keine Probleme und überschätzen sich damit gadenlos selbst.

* Skalierungsverfahren zwischen 1 und 7; „1“ = Überhaupt keine Probleme; „7“ = Außerordentlich große Probleme
Angaben beziehen sich nur auf die 70 % der Befragten, die angeben, SOA zu kennen

Grafik 8

3.4. Wie die Manager den Vertrauensgewinn durch den Sarbanes Oxley Act einschätzen

Was die Wirkung des Sarbanes Oxley Acts betrifft, sind die Unternehmen eher skeptisch. Fast die Hälfte der Manager bezweifelt, dass das verloren gegangene Vertrauen in die Kapitalmärkte durch die neuen Regelungen zurückgewonnen werden kann. 32 % hingegen, erwarten einen Vertrauensgewinn an den Kapitalmärkten (s. Grafik 9).

Dieses Bild wird durch die weiteren Ausführungen bezüglich der Gründe dieser Einschätzung bestätigt. 43 % der Befragten gehen von einer Qualitätssteigerung aus (s. Grafik 10). Hervorgehoben werden unter anderem:

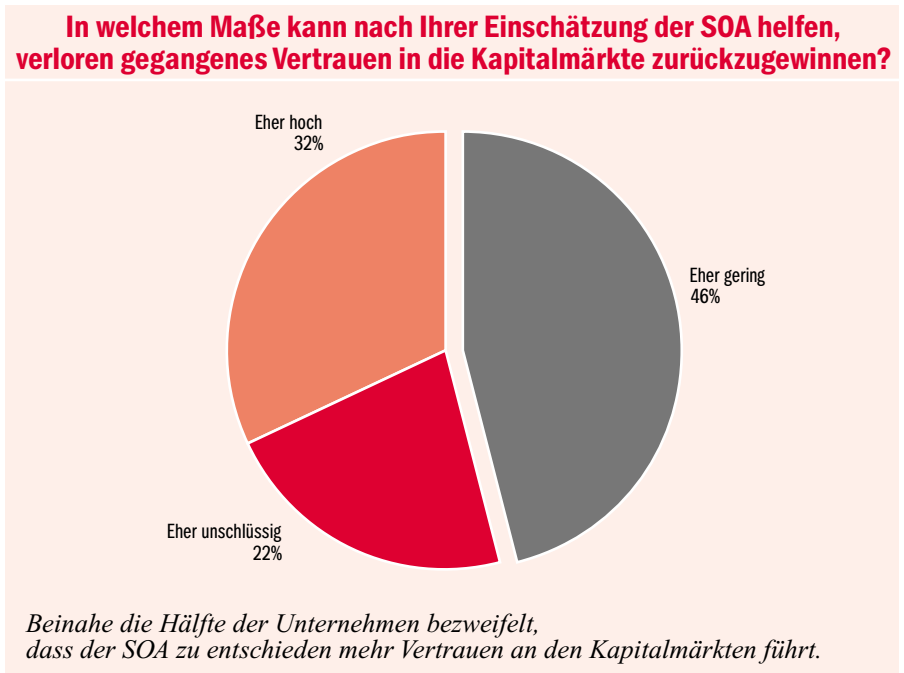
- „Mehr Sicherheit in der Sache/mehr Vertrauen“,
- „Mehr Qualität/Fehler werden aufgedeckt/es wird genauer geprüft“.

14 % der Manager sind der Meinung, dass Änderungen nicht kurzfristig eintreten werden. Sie bezeichnen den Weg zu qualitativen Verbesserungen als einen langfristigen Prozess.

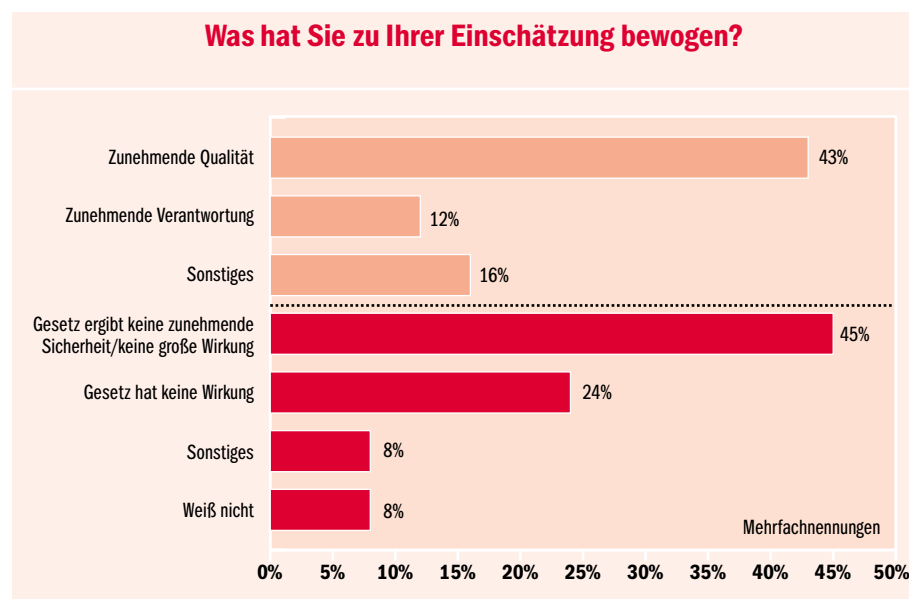
Auf der anderen Seite glauben fast 70 % der Manager an keine oder nur eine begrenzte Wirkung des Gesetzes.

- „Schwarze Schafe gibt es immer“,
- „Gesetze geben nur unzureichend Sicherheit“,
- „Es gibt genug Spielraum und Schlupflöcher“

sind exemplarische Meinungen.



Grafik 9



Grafik 10

3.5. Wie die innerbetrieblichen Folgen des Sarbanes Oxley Acts beurteilt werden

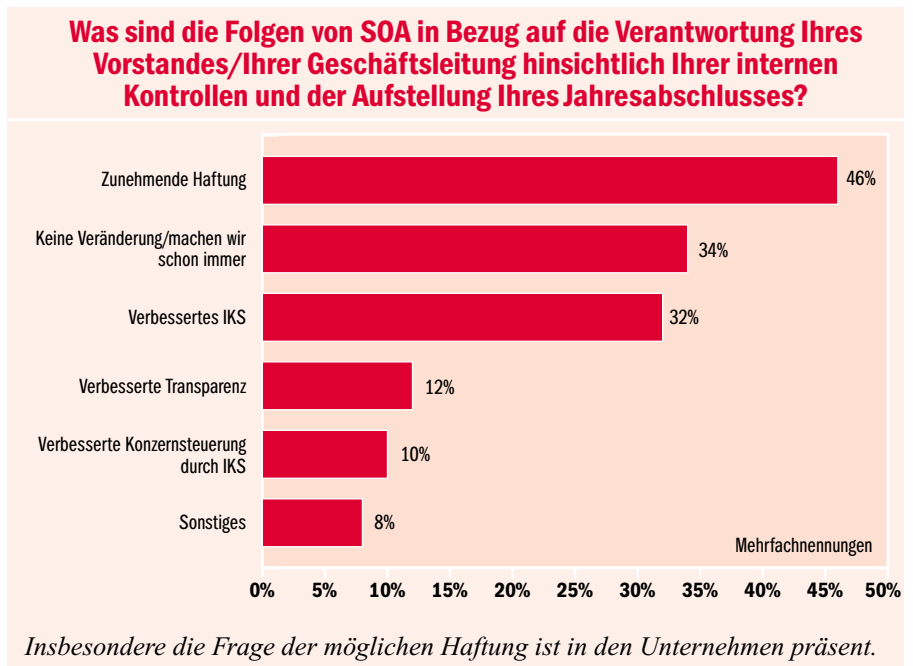
Folgen und Verantwortung des Vorstandes bzw. der Geschäftsleitung: Auch bei dieser Frage zeigen sich abermals die nur bruchstückhaften Kenntnisse der Manager. Insbesondere die Haftungsfrage ist in den Unternehmen präsent. 46% der Manager (s. Grafik 11) betonen vor allem diesen Aspekt. Entsprechende Meinungen sind bspw.

- „Durch Haftung mehr Verantwortlichkeit“,
- „Vorstand ist mehr in die Pflicht genommen“.

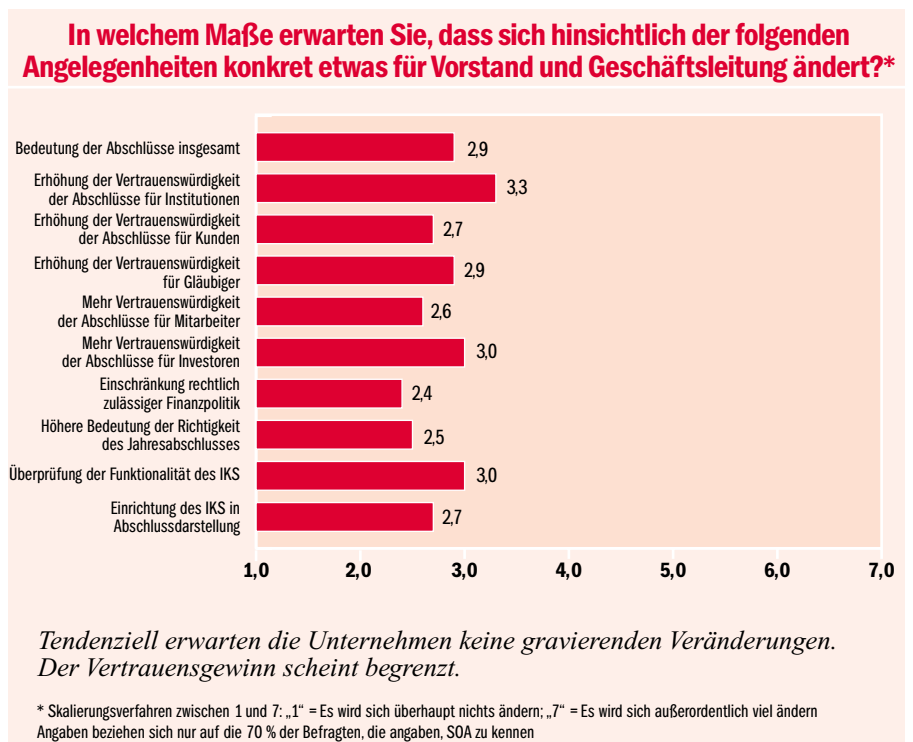
Allerdings sehen die Manager durchaus auch Gefahren: Äußerungen wie „Vorstände werden vorsichtiger“ deuten darauf hin, dass Entscheidungsprozesse womöglich länger dauern werden.

Damit spiegelt dieses Ergebnis nahezu deckungsgleich das Befragungsergebnis im Abschnitt “Was betroffene deutsche Unternehmen über den Sarbanes Oxley Act wissen“ wider (vgl. Abschnitt 3.3). Lediglich die Notwendigkeit, das interne Kontrollsystem anzupassen, wird mit 32 % bzw. 42 % stärker gewichtet (s. Grafik 11).

Auch konkrete Änderungen für Vorstand und Geschäftsleitung beurteilen die Unternehmen eher zurückhaltend. Die Manager sehen nur bedingt eine Chance, die Vertrauenswürdigkeit des Jahresabschlusses gegenüber den Stakeholdern zu erhöhen. Damit scheint der Vertrauensgewinn begrenzt.



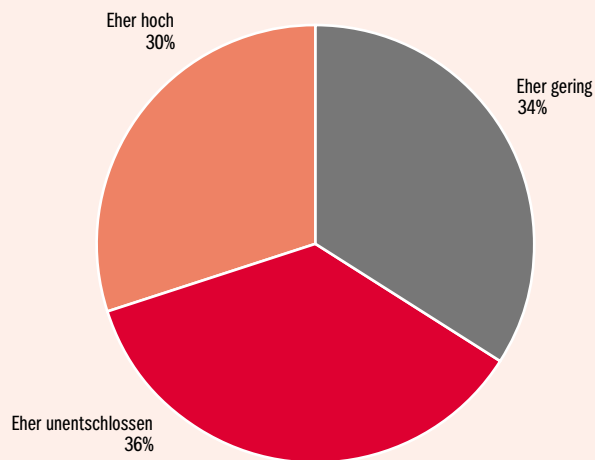
Grafik 11



Grafik 12

Bei der Beurteilung der Qualität der zu veröffentlichenden Einschätzungen der internen Kontrollen sind sich die Manager dennoch unentschlüssig. Auch die Erläuterung der Einschätzung lässt in diesem Zusammenhang keinen eindeutigen Schluss zu. Sowohl die sehr gleichgewichtige Bewertung als auch die Erläuterungen dazu belegen an dieser Stelle ein weiteres Mal den ausbaufähige Kenntnisstand der Manager, Auswirkung und Bedeutung der Section 404 richtig einzuordnen.

In welchem Maße kann man sich vor dem Hintergrund des SOA 404 sicher fühlen, dass die zu veröffentlichenden Einschätzungen über die internen Kontrollen auch richtig sind?*

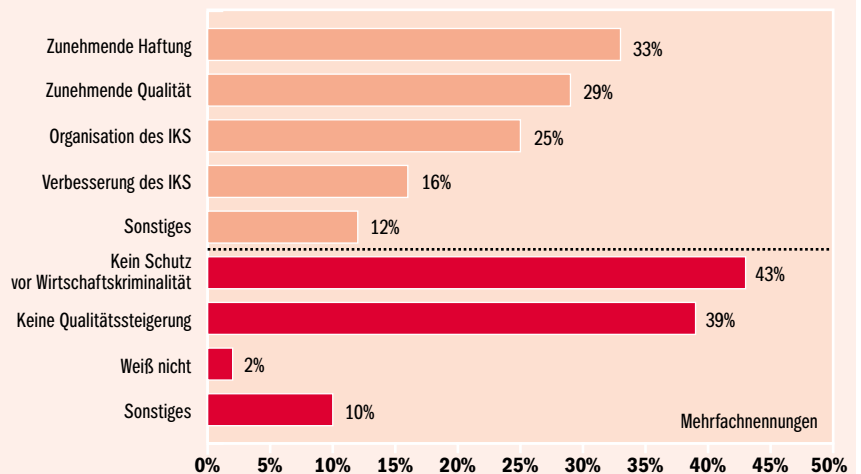


Die Unternehmen sind sich unentschlüssig. Eine eindeutige Einschätzung ist nicht zu erkennen.

* Skalierungsverfahren zwischen 1 und 7: „1“ = Überhaupt nicht „7“ = Voll und ganz

Grafik 13

Was hat Sie zu Ihrer Einschätzung bewogen?



Positive und negative Einschätzungen halten sich die Waage. Auch innerhalb der Begründungen ist kein eindeutiger Trend erkennbar.

Grafik 14

Vor dem Hintergrund des begrenzten Wissens um den Sarbanes Oxley Act haben wir im Rahmen der Befragung die Section 404 näher erläutert, um aussagekräftige Antworten auf die weiteren Fragen der Studie zu erhalten. Folgender Text wurde den Befragten vorgelesen:

„Der Sarbanes Oxley Act Section 404 besagt:

Vorstand/Geschäftsleitung müssen beurteilen, in wie weit bei der Finanzberichterstattung ein angemessenes System interner Kontrollen Anwendung findet und durch dieses Kontrollsystem die Richtigkeit der Jahres- und Konzernabschlüsse aller Konzerngesellschaften sichergestellt wird.

Der Vorstand hat im Rahmen der jährlichen Aufstellung des Konzern- und Jahresabschlusses einen Bericht über die Funktionsfähigkeit dieses Internen Kontrollsystems zu erstellen. Dieser ist durch den Jahresabschlussprüfer zu prüfen.

Die Kontrollen selbst sind nicht zu veröffentlichen, sondern lediglich die Einschätzung zur Funktionsfähigkeit durch den Vorstand/die Geschäftsleitung.“

Diese Erläuterungen erklären den vermeintlichen Widerspruch der folgenden mit den vorangegangenen Einschätzungen.

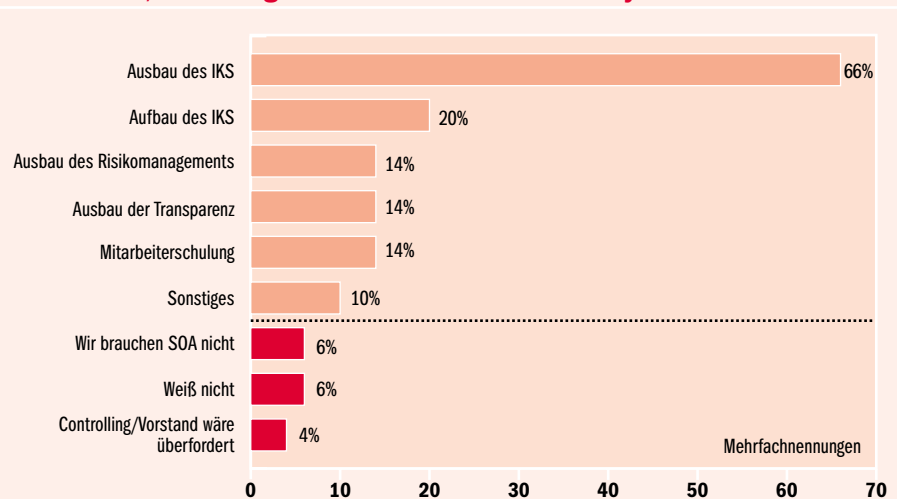
Auf die Frage, welche Maßnahmen vor dem Hintergrund der Section 404 **allgemein, das heißt bezogen auf alle betroffenen Unternehmen**, erforderlich sind, um die Ergebnisse des internen Kontrollsystems zu verbessern, sehen nun über 2/3 der Unternehmen Handlungsbedarf im Rahmen des internen Kontrollsystems. Die internen Kontrollen müssen auf- bzw. ausgebaut werden. Hierzu gehören nach

Aussage der Manager unter anderem:

- „Durch task-force internes Kontrollsystem etablieren“,
- „Interne Audits einführen“,
- „Häufiger prüfen und kontrollieren“,
- „Interne Prozesse analysieren“.

Darüber hinaus werden Aktivitäten im Rahmen des Risikomanagements, der internen und externen Transparenz sowie der Schulung von Mitarbeitern gesehen.

Welche Maßnahmen sind vor dem Hintergrund des SOA 404 allgemein erforderlich, um die Ergebnisse des internen Kontrollsystems zu verbessern?



Bezogen auf alle betroffenen Unternehmen im allgemeinen sehen über 2/3 der Manager Handlungsbedarf im Rahmen des IKS.

Grafik 15

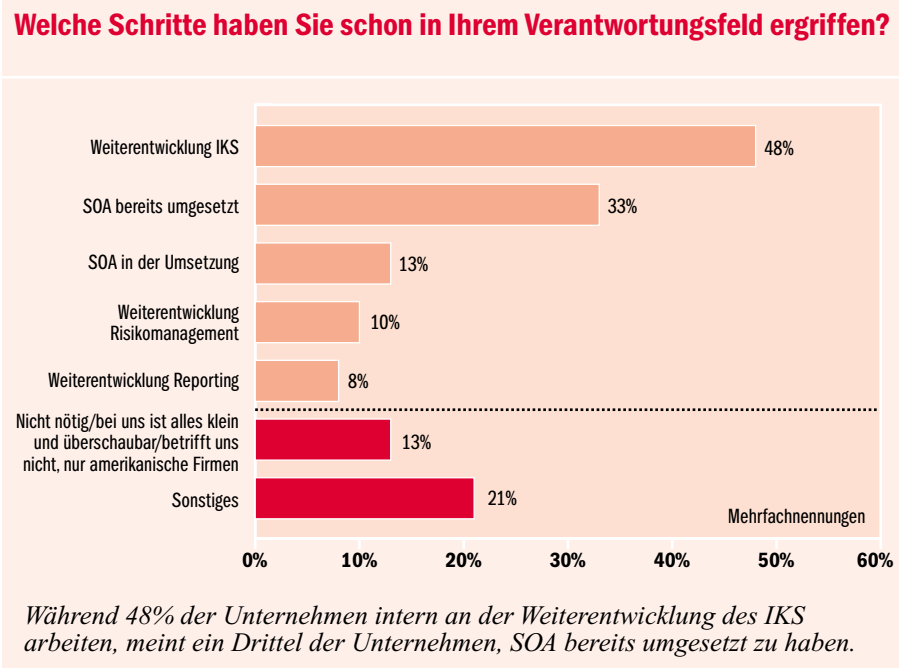
Auf die Frage, welche Schritte im eigenen Verantwortungsbereich bereits ergriffen wurden, sind die Befragten überraschend optimistisch. Obwohl diese Studie belegt, dass der Großteil der betroffenen Unternehmen bestenfalls Grundkenntnisse über den Sarbanes Oxley Act besitzt, geben 48 % der Manager an, im geforderten Rahmen das interne Kontrollsystem bereits weiterentwickelt zu haben (vgl. Grafik 16). Entsprechende Äußerungen lauten unter anderem:

- „Haben internes Kontrollsystem entwickelt“,
- „Kontrollen ausführlicher dokumentiert“,
- „Interne Revision wird häufiger eingesetzt“.

Ein Drittel der Befragten hält sogar die Bestimmungen des Sarbanes Oxley Acts für bereits umgesetzt.

- „Nichts unternommen/hatten schon alles implementiert“,
- „seit KonTraG/schon vor SOA daran gearbeitet“,
- „ist in alle Bereiche heruntergebrochen“.

Weitere 13 % sind nach eigener Einschätzung noch in der Umsetzung. 10 % dieser Unternehmen haben ein Projektteam gebildet. 3 % der Unternehmen arbeiten an der Inventur der Kontrollen. An dieser Stelle sind erhebliche Zweifel auch deshalb angebracht, weil - wie zuvor dargestellt - 2/3 der Manager allgemein Handlungsbedarf in Unternehmen im Rahmen des internen Kontrollsystems sehen.

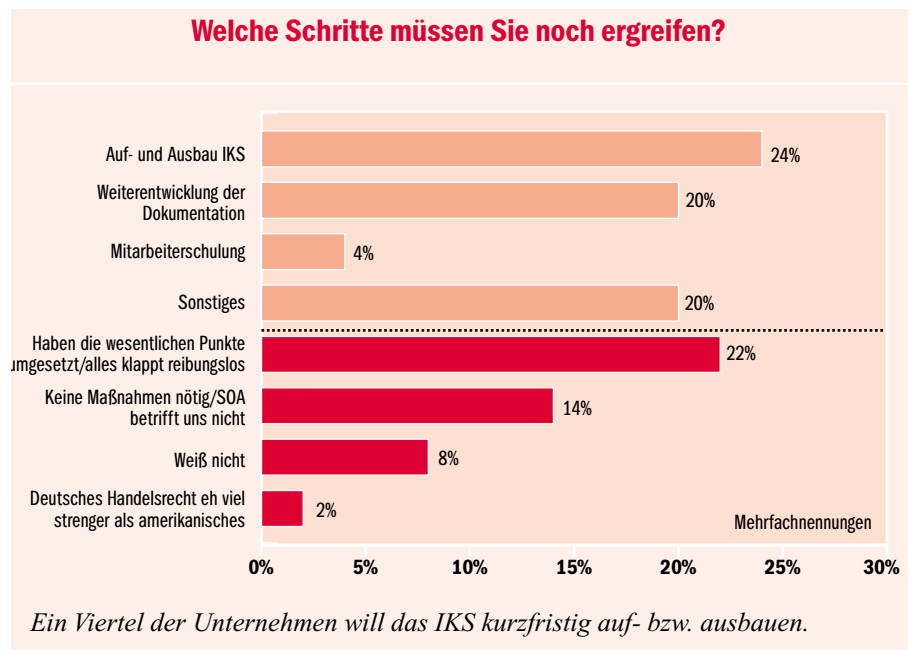


Grafik 16

In Hinblick auf noch bevorstehenden Aktivitäten im eigenen Umfeld sind die vom Sarbanes Oxley Act betroffenen Unternehmen zurückhaltend. Nicht einmal jedes vierte Unternehmen sieht Handlungsbedarf im Rahmen des internen Kontrollsystems. Jedes fünfte Unternehmen gibt an, noch an der Dokumentation arbeiten zu müssen (vgl. Grafik 17).

Vor dem Hintergrund der begrenzten Detailkenntnis des Sarbanes Oxley Acts wird auch der Aufwand, dem Gesetz zu entsprechen, erheblich unterschätzt. Ein Viertel der Manager geht von einem Aufwand von rd. 20 Manntagen aus. Dies entspricht einer Arbeitsgruppe von vier Mitarbeitern, die sich eine Woche dieser Aufgabenstellung widmen. Weitere 18 % gehen von maximal 50 Manntagen und nochmals 18 % von höchstens 200 Manntagen aus.

Tatsächlich wird der zu erwartende Aufwand – je nach Unternehmensgröße – erheblich über den genannten Eckwerten liegen: Im Zuge der Einführung der Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen bei börsennotierten Gesellschaften durch das KonTraG und dessen Ausstrahlungswirkung auf nicht börsennotierte Gesellschaften wurden Risikomanagement und internes Kontrollsystem zum Teil schon dokumentiert. Die wenigsten Unternehmen dürften aber Aussagen über die Funktionsfähigkeit ihrer Kontrollen im Finanzbereich treffen können. Zumal die Dokumentation über diese Kontrollen - wenn überhaupt - häufig nur fragmentiert vorhanden sein dürfte.



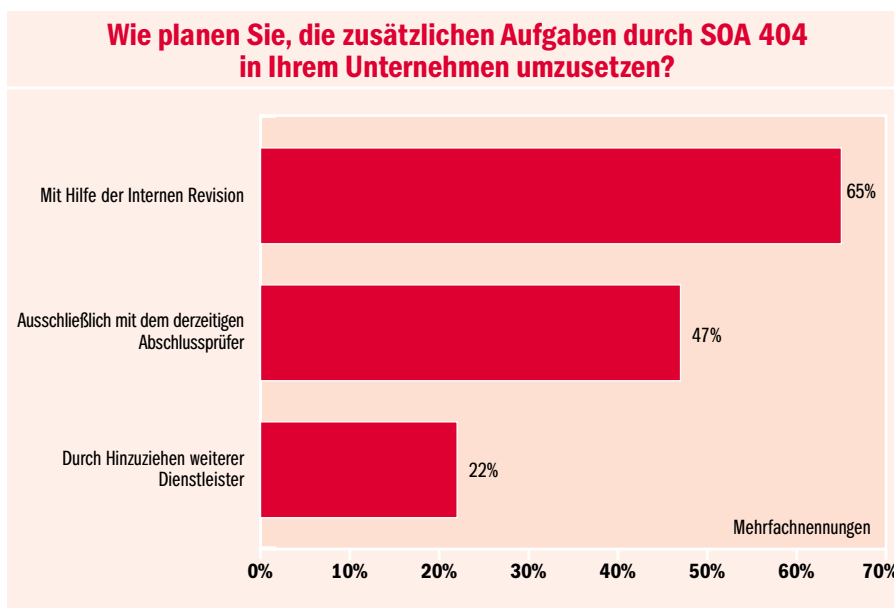
Grafik 17

Daher wird erheblicher Aufwand darauf zu verwenden sein, einerseits die vorgelegten Prozesse zur Jahres- und Konzernabschlussstellung transparenter zu machen, andererseits Kontrollen und Prüfroutinen innerhalb dieser Prozesses zu identifizieren. Diese sind anschließend – in einer für Dritte nachvollziehbaren Weise – zu dokumentieren und jedes Geschäftsjahr neu durch die Gesellschaft auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Ein Aufwand von weniger als 50 Manntagen bei Unternehmen mittlerer Größe und von weniger als 200 Manntagen bei großen internationalen Konzernen erscheint bei dieser Betrachtung für betroffene Gesellschaften wenig realistisch – es sei denn, die betroffenen Unternehmens-

prozesse sind bereits komplett dokumentiert und die darin verankerten Kontrollen wurden vollständig geprüft und beurteilt.

Was die Umsetzung des Sarbanes Oxley Acts im Unternehmen betrifft, denken die meisten Manager in erster Linie an die eigenen zeitlichen und inhaltlichen Kapazitäten. 65 % wollen insbesondere die eigene Interne Revision zur Umsetzung der Anforderungen einsetzen. 47 % planen im Rahmen des Sarbanes Oxley Acts ausschließlich mit dem derzeitigen Jahresabschlussprüfer zusammenzuarbeiten. Nur 22 % der Befragten denken daran, auch weitere Dienstleister hinzuzuziehen.



Grafik 18

Die Unternehmen, die entweder ausschließlich oder neben der eigenen Internen Revision den Abschlussprüfer einzusetzen planen, machen sich überwiegend keine Gedanken darüber, was dies für die Unabhängigkeit ihres Jahresabschlussprüfers bedeuten kann. Lediglich 20 % der Unternehmen, die den Wirtschaftsprüfer einbinden wollen, haben den Hintergrund der Nachfrage nach diesem wichtigen Element der Corporate Govern-

nance verstanden. Sie betonen, dass der Wirtschaftsprüfer nur berät, Hilfestellungen und Empfehlungen gibt. 68 % der Unternehmen, die auch ihren Abschlussprüfer einsetzen wollen, haben offensichtlich nicht ausreichend den möglichen Zielkonflikt des Prüfers erfasst, der sich aus Auf- und Ausbau des internen Kontrollsystems auf der einen Seite und dessen Prüfung auf der anderen Seite ergeben könnte.

4. Wie wir Sie bei der Umsetzung des Sarbanes Oxley Act unterstützen

Die Aufnahme, Analyse, Prüfung und Dokumentation von internen Kontrollen sind Teil des von Ernst & Young weltweit angewandten Prüfungsstandards.

Auf Grundlage dieses breiten Erfahrungsschatzes aus unzähligen Abschlussprüfungen wissen wir was zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des Sarbanes Oxley Acts zu tun ist und wie diesen effizient und pragmatisch in Ihrem Unternehmen umgesetzt werden können.

Wir helfen Ihnen im Rahmen von Sektion 404 dabei,

- Ihr Projekt professionell zu planen,
- bei der Identifikation wesentlicher Abschlussposten und Abschlussprozesse,
- bei der Identifikation von internen Kontrollen und deren Prüfung und Beurteilung,
- bei der Dokumentation, und auch, wenn es um die Auswahl, Einführung und/oder Verwendung von Tools zu Dokumentations- und Prüfungszwecken geht,
- bei der Durchführung der notwendigen Kontrolltests
- bei der Einrichtung von Self Assessment-Verfahren
- bei der Einbindung der Vorgaben in ein umfassendes Risikomanagementsystem
- sowie beim gesamten Projektmanagement.

Kurzum: Im Team mit Ihren Mitarbeitern unterstützen wir Sie wo immer erforderlich, um Ihre Verpflichtungen hinsichtlich des Sarbanes Oxley Acts Sektion 404 zu erfüllen.





ERNST & YOUNG AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

www.de.ey.com

Unsere Philosophie ist es, gemeinsam mit unseren Kunden Ideen zu entwickeln, innovative Lösungen zu erarbeiten und diese in konkreten, messbaren Erfolg umzusetzen. Unser Beratungsangebot ist integriert, praxisnah, auf Wertzuwachs und zügige Realisierung ausgerichtet. Es umfasst Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Beratung, Steuerberatung, Corporate Finance sowie Real Estate-Beratung.

Der Name Ernst & Young steht für eine der weltweit größten Prüfungs- und Beratungsgesellschaften mit mehr als 100.000 Mitarbeitern in über 130 Ländern.